

Der englische Feldzug in Afghanistan 1878-1879

Autor(en): **Gopevi, Spiridion**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 45

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebertrag	25	Estadrons.
Königlich Bayerisches 5. Chevaux- legers-Regiment aus Saarge- münd	5	"
Königlich Preussisches 2. Hannover- sches Uhlanen-Regiment Nr. 14 aus St. Aold und Falkenberg (attaschirt)	5	"
2. Kavalleriedivision (Generalmajor Graf v. Häfeler).		
4. Kavalleriebrigade (Oberst von dem Rnefebeck):		
Königlich Preussisches 3. Schlesi- sches Dragoner-Regiment Nr. 15 aus Hagenau	5	"
Königlich Preussisches Rheinisches Uhlanen-Regiment Nr. 7 aus Saarburg	5	"
5. Kavalleriebrigade (Oberst von Gleich):		
Königlich Württembergisches 1. Uhlanenregiment Nr. 19 „König Karl“ aus Stuttgart	5	"
Königlich Württembergisches 2. Uhlanenregiment Nr. 20 „König Wilhelm“ aus Ludwigsburg	5	"
6. Kavalleriebrigade (Oberst Ebler von der Planitz):		
Großherzoglich Badisches Leibdra- gonerregiment Nr. 20 aus Mann- heim und Schwetzingen	5	"
Großherzoglich Hessisches Leibdra- gonerregiment Nr. 24 aus Darm- stadt und Bugbach	5	"
Königlich Preussisches Schleswig- holsteinisches Uhlanen-Regi- ment Nr. 15 aus Strassburg (attaschirt)	5	"
Total	70	Estadrons.
Artillerie und Train (Generalmajor Jacobi, Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade).		
Königlich Preussisches Feldartillerie- regiment Nr. 15 aus Strassburg:		
1. Abtheilung 4 Batterien à 4 Geschütze	16	Geschütze.
2. Abtheilung 4 Batterien à 4 Geschütze	16	"
Königlich Preussisches Feldartillerie- regiment Nr. 31 aus Hagenau u. Meß:		
1. Abtheilung 4 Batterien à 4 Geschütze	16	"
2. Abtheilung 4 Batterien à 6 Geschütze	24	"
Königlich Preussisches Feldartillerie- regiment Nr. 8:		
Reitende Abtheilung 3 Batterien à 4 Geschütze	12	"
Reitende kombinierte Abtheilung: Reitende Batterie 1. Badisches Feldartillerieregiment Nr. 14 aus Karlsruhe	4	"
Uebertrag	88	Geschütze.

Uebertrag	88	Geschütze.
Reitende Batterie Großherzoglich Hessisches Feldartillerieregiment Nr. 25 aus Darmstadt	4	"
Königlich Preussisches Trainbatali- on Nr. 15.		
Total	92	Geschütze.
(Fortsetzung folgt.)		

Der englische Feldzug in Afghanistan 1878—1879.

Von Spiridon Gopčević.

(Fortsetzung.)

12. Vormarsch nach Schutargardan.

Der Werth eines Sieges hängt hauptsächlich von dessen Ausnützung ab. Roberts konnte jenen von Peiwar zu einem entscheidenden gestalten, wenn er sich die Panik des Feindes zu Nutzen machte, rasch vordrang und sich des Schutargardan-Passes bemächtigte. Dann war der Weg nach Kabul offen und an dem günstigen Ausgange des Krieges nicht zu zweifeln.

Roberts mußte dies ohne Zweifel und er wäre sicher in dieser Weise verfahren, wenn er gekonnt hätte. Das war ihm rein unmöglich! Seine Truppen mußten mindestens 36 Stunden rasten, ehe sie sich wieder in schlagfertigen Zustand befanden. Von einer Verfolgung und Ausnützung des Sieges konnte daher um so weniger die Rede sein, als Roberts keine frischen Truppen zu Gebote standen und Mangel an Lebensmitteln eintrat. Hier, wie bei dem Kabul-Korps, lähmte die Mangelhaftigkeit des Verpflegsdienstes alle weiteren raschen Operationen.

Roberts verlor aber nicht seine Zeit. Den Nimbus, den ihm sein Sieg verlieh, benützte er dazu, die Eingebornen für sich zu gewinnen. Mit den Lori war ihm dies bereits vollkommen gelungen, seit er sie unter Palmer's Befehl als Statisten an der Schlacht hatte theilnehmen lassen. Die Lori hatten, nachdem der Sieg entschieden, sich wacker am Plündern betheiliget und den Engländern einen Theil der Beute weggeschmupp, ohne daß diese es wagten, dagegen zu protestiren. Oberst Waterfield, der politische Ablatus Roberts', fand es gerathen, die Lori bei guter Laune zu erhalten. Uebrigens hatten die Engländer immerhin soviel erreicht, daß sie die Lori mit den Afghanen gründlich entzweit und an ihre Seite gebunden hatten.

Nachdem die Truppen 60 Stunden gerastet hatten, sandte Roberts am 5. Dezember Morgens eine Erkennungsabtheilung nach A l i C h e l, 15 Kilometer vom Lagerplatze bei Sabrdast-Kalé entfernt. Man erbeutete dort eine Anzahl feindlicher Kameele, doch zeigte es sich, daß die reichen Kornvorräthe, welche hier deponirt gewesen, von den Afghanen bereits in Sicherheit gebracht worden waren.

Roberts traf die nöthigen Maßregeln, um in Sabrdast-Kalé und Peiwar Winterquartiere und Depots zu errichten und setzte sich am 6. gegen

Ali Ghel in Bewegung, begleitet von folgenden Truppen: $\frac{1}{2}$ Feldbatterie, $\frac{1}{2}$ Regiment Schotten, 1. Gebirgsbatterie, 2. und 5. Pendschab-Regiment, 5. Regiment Gurkhas, 23. Regiment „Pioneers“. Abends kampirte man 800 Meter jenseits von Ali Ghel an der Stelle, wo sich der Weg theilt: in nordwestlicher Richtung nach dem Schutargardan-Paß, in südlicher nach den Ufern des Kurum-Flusses.

Das Lager von Ali Ghel war wohl taktisch günstig gelegen, aber zu sehr den Stürmen ausgesetzt und sehr kalt, weil 8000 Fuß hoch gelegen. Das Thermometer zeigte — 14 Grad Celsius.

Roberts hatte anfangs beabsichtigt, mit seiner ganzen Macht Schutargardan anzugreifen, da er jedoch erfuhr, daß der Paß unbesezt sei, ließ er Alles in Ali Ghel und nahm bloß 500 Mann Hochländer und Gurkhas nebst 2 Gebirgskanonen mit sich.

Nachdem Roberts in dem nahen Dorfe Kofian übernachtet, wo er von den Bewohnern freundlich aufgenommen wurde, setzte er am 8. seinen Marsch fort. Er passirte ohne Schwierigkeiten den Hasar Daracht-Paß, welcher angeblich so fürchtbar sein sollte, aber es nicht war und hinarbeitete nach einem Marsche von 16—18 Kilometer in Dschadschi Thana, dem letzten Dorfe der Dschadschi (Taji). Weiterhin stieß man auf den Stamm Gilsat ober Gildsch, welcher zum Emir hielt.

Am 9. um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens marschirte Roberts weiter, nachdem er 35 marschunfähige Schotten im Zeltlager zurückgelassen. Die Kälte betrug — 15 Grad Celsius. Nach kurzem Marsche begegnete man einigen Dorfältesten, welche Roberts ihrer Ergebenheit versicherten und behaupteten, der Schutargardan-Paß sei unbesezt. Nach weiteren 6 Kilometern hatte man den Fuß des Sirnai-Kotal erreicht. Einen Augenblick wurde man durch einen Flintenschuß beunruhigt, doch erfolgte kein weiterer und man erreichte ungefährdet den Gipfel des Sirnai (10,100 Fuß) und das Dorf Hasra Thana, wo sich der General mit den Eingebornen friedlich auseinandersetzte. Da er versprach, bloß einen Blick auf den Schutargardan zu werfen und dann wieder umzukehren, begleiteten ihn die Bewohner selbst dahin und er überzeugte sich, daß man die Fürchtbarkeit des Passes (11,000 Fuß) stark übertrieben hatte. Man sah in einer nahen Schlucht die Laffeten und Proben der Batterie, welche hier stecken geblieben war, erfuhr jedoch, daß die Kohre von den Afghanen nach Kusch in Sicherheit gebracht worden seien.

Es stand nun Roberts nichts im Wege, nach Kabul zu marschiren, doch hätte er dazu höchstens 4000 Mann verwenden können, was natürlich viel zu wenig war. Er trat daher schweren Herzens den Rückzug an, erreichte am 11. Ali Ghel und marschirte andern Tags mit allen Truppen nach Kuram zurück, wo er zu überwintern dachte. So war also sein Feldzug doch schließlich resultatlos verlaufen, denn, wenn die Afghanen klug waren, konnten sie den Winter dazu benutzen, sich

im Schutargardan- und Peimar-Paß gehörig zu befestigen und dann hätte Roberts ein zweites Mal schwerlich die Pässe forcirt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die Entscheidung des Prozesses wegen dem durch Brand in einem Kantonement in Sursee verursachten Schaden) dürfte einiges Interesse bieten.

Das „Luzerner Tagblatt“ in Nr. 251 berichtet darüber: „Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Nr. 35 und 36 auf einem Übungsmarsche in Sursee ein; gemäß Weisung des Brigadquartiermeisters hatte die Gemeindebehörde Kantonemente für die Truppe vorbereitet. Einem Theile der Mannschaft wurde als Schlafstelle der Speisesaal des Hotels zum „Abler“ angewiesen. Nachdem dieses Kantonement von den Soldaten bezogen worden war (Abends halb 10 Uhr), brach in demselben Feuer aus, wodurch an dem Gebäude ein auf 3880 Fr. gewürdigter und in diesem Betrage von der Luzernischen Brandversicherung-Anstalt der Hoteleigentümerin vergüteter Schaden verursacht wurde. Betreffs der Ursache des Brandes ist durch die von der Militärbehörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe durch Herunterfallen einer an der Decke des Speisesaales befestigten brennenden Petroleumlampe entstand. Es ist ferner festgestellt, daß unter den im Speisesaal kantonierten Soldaten gegenseitige Redereien begonnen hatten, wobei dieselben sich mit Strohbindeln bewarfen. Es wurde deshalb gegen drei Trainisolbaten Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben; das Kriegsgericht der VI. Division sprach indes im Monat darauf die sämmtlichen Angeklagten von derselben frei.

Durch Klageschrift vom 19. April 1885 stellte das Finanzdepartement des Kantons Luzern Namens der Luzernischen Brandversicherungsanstalt und gestützt auf § 279 des Verwaltungsreglements *) beim Bundesgerichte den Antrag: „Es möge das schweizerische Militärdepartement als Vertreter der schweizerischen Kriegsverwaltung verurtheilen, der Klägerin die der Hoteleigentümerin von Sursee ausbezahlte Brandentschädigung sammt Zins zu ersetzen.“ Das Bundesgericht erklärte sich zwar am 2. d. kompetent, wies aber die Klage (wie wir bereits telegraphisch mittheilten) ab. Die daherigen Entscheidungsgründe sind in mehrfacher Beziehung prinzipieller Natur und von erheblicher Tragweite, weshalb wir sie hier unten im Wesentlichen wiedergeben; sie lauten:

Für die sämmtlichen auf § 279 cit. gestützten Ansprüche müssen die im Verwaltungsreglemente für deren Geltendmachung aufgestellten nähern Vorschriften beobachtet werden. Nun bestimmt aber § 288 dieses Reglementes, daß Reklamationen über Eigenthumsbeschädigungen innert vier Tagen nach Entstehung des Schadens beim betreffenden Kommando, oder, wenn dasselbe sich nicht mehr im Dienst befindet, beim zuständigen Kantonskriegskommissariate angemeldet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch die Reklamationen solcher Eigenthümer zulässig, denen die Beschädigung nachweisbar erst später zur Kenntniss gelangt ist, und nach Verfluß von 10 Tagen, von der eingetretenen Beschädigung an gerechnet, ist jede Reklamation ausgeschlossen. In vorliegendem Falle nun ist binnen dieser Fristen eine Reklamation der beschädigten Eigenthümerin nicht angemeldet worden, und es ist daher der Entschädigungsanspruch derselben gegenüber der Kriegsverwaltung verwirkt, womit natürlich auch das Forderungsrecht der Luzernischen Brandversicherungsanstalt, die ja bloß als Rechtsnachfolgerin des beschädigten Eigenthümers als Klägerin auftreten kann, ausgeschlossen ist. Wenn hingegen eingewendet wird, eine Reklamation beim Truppenkommando sei

*) § 279 des Verwaltungs-Reglementes für die eidgenössischen Truppen vom 9. Dezember 1881 lautet: „Schaden, der durch die Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privatigenthum verursacht wird, ist durch die Kriegsverwaltung unter Vorbehalt der in §§ 291 und 292 L. 1 bezeichneten Fälle zu vergüten.“